

Aufbruch!



Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang Köhler, Carmen Schmidt

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, 2, RPA

Federführung: 2

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 7.12.2015 Holl.

Anfrage

Datum: 04.12.2015

Drucksachen-Nr.: 15/0373

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

09.12.2015

Behandlung

öffentlich /

Empfehlungsbeschluss des Rechnungsprüfungsausschusses für die Erteilung eines nur eingeschränkten Bestätigungsvermerkes

Das RPA hat dem Rechnungsprüfungsausschuss für dessen Sitzung am 01.12.2015 in der Anlage zu DS-Nr. 15/0344 vorgeschlagen, dem Bürgermeister für die Führung seiner Amtsgeschäfte im Jahr 2014 nur einen beschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen. Diesen mit Einschränkung versehenen Bestätigungsvermerk hat der Rechnungsprüfungsausschuss sich nach längerer kontroverser Beratung mehrheitlich zu Eigen gemacht und somit zum Beschluss erhoben. Damit wird dem Rat empfohlen, diesen Beschluss zu bestätigen und dadurch zum Beschluss des Rates zu erheben. Sachlich fußt die vorgeschlagene Einschränkung auf der vom RPA als zwingend betrachteten Wertberichtigung der Grundstücke im B-Plan 112, die nach Auffassung des RPA auf Grund einer jüngeren Neubewertung der besagten Grundstücke durch den Kreis-Gutachterausschuss hätte vorgenommen werden müssen, jedoch unterlassen worden sei.

1. Gibt es gesetzlich normierte Vorschriften, dass die vom Kreis-Gutachterausschuss ermittelten Grundstückswerte zwingend als verbindliche Grundlage der Bewertung der städtischen Grundstücke bei der Darstellung des städtischen Vermögens heranzuziehen sind?
2. a) Falls ja: Wo ist diese Norm niedergelegt? b) Falls nein: Gibt es diesbezüglich eine anderweitig verankerte Vorschrift? Ggf.: Welche? Wo verankert?
3. Teilt die Verwaltung die Auffassung des RPA, dass die besagten dem Umlaufvermögen der Stadt zuzurechnenden Grundstücke schon bei der Eröffnungsbilanz 2009 mit ca. 3,5 Millionen Euro niedriger hätten angesetzt werden müssen und spätestens im Jahresabschluss 2014 eine Korrektur der Bewertung hätte erfolgen müssen? Falls die Auffassung des RPA von der Verwaltung nicht geteilt wird, welche sachlichen Gründe sind dafür maßgebend?

4. Welche Konsequenzen hat die vom RPA beschriebene Notwendigkeit der Korrektur der Bewertung der in Frage stehenden Grundstücke a) für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2016/17, b) für das Haushaltssicherungskonzept?

gez. W. Köhler

gez. C. Schmidt